

Amtsblatt

der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Ortsteile:

Birkenhügel, Blankenberg, Arlas, Blankenstein,
Harra, Kießling, Lemnitzhammer, Neundorf,
Pottiga, Schlegel, Seibis



Jahrgang 2021

Freitag, den 17. Dezember 2021

Nummer 12

Frohe Weihnachten



Ein Weihnachtsgedicht

Wenn ein Jahr zu Ende geht
und ein neues beginnt,
blicken wir gleichzeitig zurück
und nach vorn.

Wir denken an das Gute,
was uns widerfahren ist und
nehmen die schönen Momente
mit ins neue Jahr.

Frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch
ins neue Jahr wünscht Ihnen
Ihr Bürgermeister

Peter Keller

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2022 Seite 2

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig Seite 3

Bauamt

Thüringer Verordnung zur Aufhebung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig Seite 6

Amtliche Bekanntmachung - Entwurf der Ergänzungssatzung „Zum Rondell“ der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig Seite 7

Finanzen

Amtliche Bekanntmachung - Änderung der Bankverbindung Seite 7

Nichtamtlicher Teil

Finanzen informiert Seite 8

Das Einwohnermeldeamt informiert Seite 8

Veranstaltungen Seite 8

Sonstiges

Externe Stellenausschreibung - Mitarbeiterin/Mitarbeiter für Regionalentwicklung und Umweltbeobachtung Seite 10

Die nächste Ausgabe des
Amtsblattes
der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig
erscheint am 21.01.2022

Redaktionsschluss ist der 10.01.2022



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig,

ein für uns alle nicht einfaches Jahr 2021 neigt sich dem Ende entgegen. Ein Jahr, in das wir voller Hoffnung und Zuversicht gestartet sind. Wir haben uns wieder mehr Normalität gewünscht, wollten Feste feiern oder einfach nur gemeinsam eine gute Zeit haben. Doch auch in diesem Jahr mussten wir wieder mit vielen Einschränkungen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Leben zurechtkommen. Das war und ist für uns alle eine große Herausforderung, die wir alle aber so gut es ging, gemeistert haben.

Ich bedanke mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern für den Einsatz, den sie in diesem Jahr wieder ehrenamtlich in ihren Ortsteilen für die Gemeinde geleistet haben. Es wurde sich in den kulturellen und sportlichen Vereinen engagiert oder die Gestaltung der Gemeinde unterstützt. Ebenso bedanke ich mich bei allen Gemeinderatsmitgliedern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, den Erzieherinnen und Erziehern der Kindertageseinrichtungen, den Mitarbeitern des Bauhofes sowie den beteiligten Unternehmen.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal eindringlich darum werben, dass wir unsere Gemeinschaft durch die aktuelle Situation nicht aufspalten dürfen. Es gibt nicht nur die einen oder die anderen. Jeder darf seine Meinung zu allen Themen haben und diese auch vertreten. Wichtig dabei ist allerdings, dass man am Ende einen Kompromiss findet und sich dann alle auch an diesen Kompromiss gebunden fühlen. Das ist die Basis unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Ich wünsche Ihnen auch im Namen des Gemeinderates und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung ein besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2022.

Bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr Bürgermeister Peter Keller

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

www.thtsk.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2022

Sehr geehrte Tierbesitzer,
die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2022 zum **Stichtag 03.01.2022** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse
Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse
über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen
für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|--|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) | |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro | |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), neu gefasst durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Straßen und öffentlichen Anlagen.
- Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- Spezielle und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung vorgehen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören (§ 2 Thüringer Straßengesetz):

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper (mind. 4,50 m);
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder zugänglichen

- a) öffentlichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kinderspielplätze sowie Gedenkplätze,
- b) Ruhebänke, öffentliche Toilettenanlagen, Fahrgastwartehallen, Sport- und ähnliche Einrichtungen,
- c) Gewässer und deren Ufer,
- d) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Informationsstelen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Hochwasserschutz- und Baustelleneinrichtungen.

(4) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind motorbetriebene Fahrzeuge einschließlich deren Fahrzeugteile und Anhänger sowie bewegliche Vorrichtungen jeder Art, die der Beförderung von Personen oder Sachen dienen.

§ 3**Allgemeine Verhaltenspflicht**

Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Verboten ist insbesondere:

das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und soweit dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. durch Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke)

das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen öffentlichen Toiletten

auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und c) oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen im Sinne § 2 Abs. 4, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, zu befahren oder dort zu parken, soweit dies nicht durch besondere Hinweisschilder gestattet ist.

§ 4**Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- und grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 5**Gefahrenabwehr**

(1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen oder Sachen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.

(2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung und Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.

(3) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen oder Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen oder Sachen gefährden noch behindern können.

§ 6**Wildes Zelten, unerlaubtes Camping**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder öffentlichen Anlagen untersagt.

In Wohnmobilen und Campinganhängern ist das einmalige Übernachten (im Wohnwagen bei angekuppeltem Zugfahrzeug oder im Wohnmobil) auf Raststätten und Parkplätzen für die „Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit“ geduldet.

§ 7**Kinderspielplätze**

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

(2) Jeder, der sich auf einem Kinderspielplatz aufhält, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter (insbesondere die Nachbarschaft) gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt wird.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(4) Auf Kinderspielplätzen ist es verboten: alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen, mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, zu fahren, Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, unbefugt abzustellen, Tiere mitzuführen, Spielgeräte, Bepflanzungen, Beschilderungen, Absperrungen, Umzäunungen, Bänke, Papierkörbe oder sonstige Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen oder zu entfernen, Abfälle außerhalb der dafür festgelegten bzw. angebrachten Behältnisse wegzuwerfen, Verkaufsstände jeglicher Art zu betreiben.

§ 8**Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Straßenentwässerungsanlage geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 9**Abfallbehälter**

Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -tel-

ler, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

§ 10 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht stören oder gefährden und nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 11

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 12

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 13

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 14

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) In Wohngebieten, auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, in verkehrsberuhigten Bereichen, auf Märkten, bei Umzügen, auf öffentlichen Veranstaltungen und Festen dürfen alle Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Wer Hunde oder andere Haustiere außerhalb von Zwingern oder Stallungen freihält, hat dafür zu sorgen, dass sie die Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.

(5) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(6) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 15

Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben und zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 16

Wildes Plakatieren und unbefugte Werbung

(1) In und an öffentlichen Gebäuden sowie in und an öffentlichen Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Stromkästen, Lichtmasten, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den vorgenannten Flächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, und Hauswänden ist es nicht gestattet,

- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstige Werbematerialien zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- Werbematerialien, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(2) Es ist verboten zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, besprühen, beschriften, beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn sie aus anderen Gründen erlaubt, von der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig genehmigt sind oder es sich um bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen handelt. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet bzw. verunstaltend wirken.

(4) Es darf nicht im Kreuzungsbereich und an Ein- und Ausfahrten plakatiert werden.

(5) Nach Ablauf der Genehmigungsfrist sowie nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, ist die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig berechtigt, die Plakate kostenpflichtig zu entfernen und zu entsorgen.

(6) Wer entgegen den Verboten nach Abs. 1 Buchstaben a) bis b) und Abs. 2 handelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung/Wiedereinsammlung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Werbematerialien hingewiesen wird.

§ 17

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) die Zeiten von:

12:00 bis 14:00 Uhr (Mittagsruhe)

20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe);

für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgewerkzeugen (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.),
- Betrieb motorbetriebener Gartengeräte; für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt; im Übrigen gilt für das Betriebsverbot die Geräte- und Maschinenschallschutzverordnung (32. BImSchV vom 29.08.2008 (BGBl. S. 3478) in der jeweils gültigen Fassung).
- das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und -geräten), wenn die Ar-

beiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Kleine Lager- und Grillfeuer in Feuerschalen mit einer Grundfläche von höchstens 1 m² und einer Flammenhöhe von maximal 1 m, die zur Zubereitung von Speisen bestimmt sind, bleiben genehmigungsfrei.

(5) Der Abstand zu offenen Feuern im Freien muss mindestens betragen:

5 m zur Grundstücksgrenze

15 m zu sonstigen brennbaren Stoffen

15 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen bzw. mit brennbarer Außenverkleidung

20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs

50 m zu öffentlichen Straßen

100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten (z.B. Heizöl, Flüssiggas usw.)

100 m zu Waldflächen

(6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 19

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 20

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Buchstaben a) bis f) zum Verhalten in Anlagen und auf Verkehrsflächen zuwiderhandelt;
- den Ge- und Verboten des § 4 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) zu Verunreinigungen;
- den Ge- und Verboten des § 5 Abs. 1 bis 3 zur Gefahrenabwehr zuwiderhandelt;
- § 6 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;

- den Bestimmungen des § 7 Abs. 2, 3 sowie Abs. 4 Buchstaben a) bis g) zum Verhalten auf Kinderspielplätzen zuwiderhandelt;
- § 8 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Straßenentwässerung schüttet;
- § 9 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
- § 10 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen stört, gefährdet oder überspannt;
- § 11 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
- § 12 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
- den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 zu Hausnummern zuwiderhandelt;
- den Ge- und Verboten des § 14 Abs. 2 bis 6 zur Tierhaltung zuwiderhandelt;
- § 15 verwilderte Tauben füttert;
- den Ge- und Verboten des § 16 Abs. 1 und 2 sowie die Abs. 4 bis 6 zur Plakatierung zuwiderhandelt;
- den Ge- und Verboten zur Lärmbekämpfung nach § 17 zuwiderhandelt;
- den Bestimmungen des § 18 zum Anlegen und Unterhalten von offenem Feuer im Freien zuwiderhandelt;
- § 19 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 22

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2040.

§ 23

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Rosenthal am Rennsteig, den 7. Dezember 2021

gez. Keller

Bürgermeister

Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Bauamt

Bekanntmachung

Thüringer Verordnung zur Aufhebung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Vom 27. August 2021

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 106 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2686), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I 3. 1699) geändert worden ist, und der §§ 59 Abs. 2, 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. 4, und 79 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, verordnet das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz:

Artikel 1

Der Beschluss des Kreistages Lobenstein über die „Aufgaben der sozialistischen Landeskultur, des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft Im Kreis Lobenstein“ vorn 1. Oktober 1975,

Nr. K 63-10/75, der zuletzt durch Verordnung vom 12. April 2016 (ThürStAnz Nr. 20/2016 S. 788) geändert worden ist, wird, soweit er das Wasserschutzgebiet der in Anlage 1 des Beschlusses aufgeführten **Wassergewinnungsanlagen:**

- „Blankenberg mit 6 Fassungsanlagen“,
- davon
- Oberer Trussenbach 1,
- Oberer Trussenbach 2,
- Unterer Trussenbach 1,
- Unterer Trussenbach 2, Staudenquelle und
- TB Hy Blankenberg 1/1973

betrifft, aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die örtliche Lage, des in dieser Verordnung aufgehobenen Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Blankenberg und Pottiga der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig im Saale-Orla-Kreis ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung

(2) Die Fläche des aufgehobenen Wasserschutzgebietes, die sich künftig außerhalb von Wasserschutzgebieten befindet, ist in der Übersichtskarte schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt.

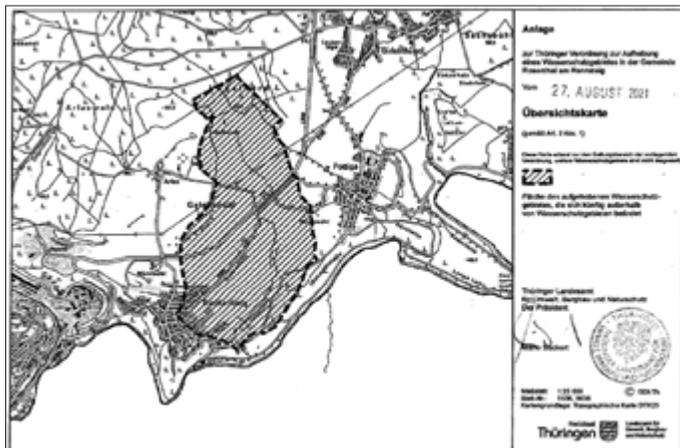
Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jena, 27. August 2021
 Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
 Der Präsident
Marie Suckert

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
 Jena, 27.08.2021
 Az.: 5070-53-4522/232
 ThürStAnz Nr. 42/2021 S.1674 - 1675

Es folgt 1 Karte



Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.12.2021 mit Beschluss-Nr. 307 - 133/21 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Zum Rondell“ der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig für die Flurstücke 605/7, 605/8 und 605/9 einem Teilflurstück 463/3, der Gemarkung Birkenhügel und die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 27.10.2021 gebilligt und beschlossen gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der benachbarten Gemeinden parallel vorzunehmen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Planausschnitt gekennzeichnet.



Der Entwurf der Ergänzungssatzung liegt in der Zeit vom:
Montag, den 03.01.2022 bis
einschließlich Donnerstag, den 03.02.2022

in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig
 Rennsteig 2
 07366 Rosenthal am Rennsteig

während der Dienstzeiten:

- Montag 08:00 - 12:00 und 13:00-15:00
- Dienstag 08:00 - 12:00 und 13:00-18:00
- Mittwoch 08:00- 12:00 und 13:00-15:00
- Donnerstag 08:00 - 12:00 und 13:00-15:00
- Freitag 08:00 - 11:30

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zur persönlichen Einsicht, wird um Terminvereinbarung unter 036642 293023 oder per Mail bauamt@rosenthal-am-rennsteig.de gebeten. Während der gesamten Auslegungszeit stehen die ausliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig unter www.rosenthal-am-rennsteig.de/index.php/de/bauen-wirtschaft/entwicklung-investitionen/bauleitplanung zur Einsicht und zum Download bereit.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann Gelegenheit, Stellungnahme zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift zu den oben genannten Auslegungszeiten vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzung „Zum Rondell“ unberücksichtigt bleiben.

Rosenthal am 09.12.2021
Peter Keller, Bürgermeister

Finanzen

Amtliche Bekanntmachung

Zum 01.01.2022 führt die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig **ausschließlich** folgende Bankverbindungen:

Kreissparkasse Saale-Orla
IBAN: DE88 8305 0505 0000 0010 15
BIC: HELADEF 1 SOK

VR-Bank Fichtelgebirge-Frankenwald eG
IBAN: DE76 7816 0069 0000 7085 00
BIC: GENODEF 1MAK

Bitte beachten Sie diese Änderung bei Zahlungsleistungen an die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig. Überprüfen Sie auch die von Ihnen erteilten Daueraufträge bei Ihrer Bank. Durch Zahlungen an die Gemeinde auf nicht mehr bestehende Bankverbindungen und dadurch entstehende Kosten sind durch den jeweilig Überweisenden zu tragen.

Bitte beachten Sie die eingetretene Änderung der Bankverbindung zum 01.01.2022.

Nichtamtlicher Teil

Finanzen informiert

Bauplätze!

In folgenden Ortsteilen der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig stehen vollerschlossene Bauparzellen für Bauinteressenten zur Verfügung.

OT Neundorf Baugebiet „An der Kuppel“ Preis: 46,02 €/m²

OT Schlegel Baugebiet „In den Beunten“ Preis: 35,79 €/m²

OT Harra Baugebiet „An der Not“ Preis: 47,55 €/m²

OT Blankenberg Baugebiet „Flurweg“ Preis: 39,00 €/m²

OT Pottiga Baugebiet „Waldstraße“ Preis: 32,38 €/m²

Preis: 27,27 €/m²

Letzte Zahlungserinnerung 2021

Die Finanzverwaltung erinnert letztmalig in diesem Jahr an die Zahlungen der

**Grundsteuern,
Gewerbesteuern,
Hundesteuern,
Mieten,
Pachten und
Friedhofsgebühren.**

Bitte überprüfen Sie Ihre Unterlagen, ob Sie alle Abgaben vollständig entrichtet haben, da bei Nichtzahlung die Mahnung der offenen Beträge erfolgt und damit Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen bzw. ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden muss.

Unsere Bankverbindung lautet:

Kreissparkasse Saale-Orla

IBAN: DE88 8305 0505 0000 0010 15

BIC: HELADEF1SOK

Zahlungsfälligkeit der Kindergartenbeiträge für den Monat Januar 2022

Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren für die Kindergarteneinrichtungen in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig für den **Monat Januar 2022 ist aus technischen Gründen auf den 21.01.2022 festgesetzt**. Für alle anderen Monate gilt die Regelfälligkeit, jeweils der 5. eines Monats für den laufenden Monat.

Wir bitten um Beachtung!

Das Einwohnermeldeamt informiert

Achtung!

Zutritt zum Gebäude nur unter Einhaltung der aktuellen Corona-Regeln!

Dringende Behördengänge sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich!

BITTE BEACHTEN!

Neuausstellung von Dokumenten

Werte Bürgerinnen und Bürger, aus gegeben Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Neuausstellung von Dokumenten (Reisepass, Bundespersonalausweis, Kinderreisepass) nur noch mit Vorlage von Geburts- bzw. Eheurkunde erfolgt.

gez. i.A. Peter
Einwohnermeldeamt

BITTE BEACHTEN!

Bei Zuzug vorzulegende Unterlagen bezogen auf die anzumeldenden Personen

- alle vorhandenen Dokumente (Kinderausweis, Personalausweis, Reisepass)
- Geburtsurkunde
- Eheurkunde
- Scheidungsurteil
- Vaterschaftsanerkennung
- Sorgerechterklärung
- Zustimmungserklärung des nicht mitzuziehenden Elternteils bei gemeinsamem Sorgerecht
- **Wohnungsgeberbestätigung/-bescheinigung nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)**

gez. i.A. Peter
Einwohnermeldeamt

Veröffentlichung von Jubiläen

Zur Anpassung an die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hat der Deutsche Bundestag am 27. Juni 2019 das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/579 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU) beschlossen. Der Bundesrat hat diesem Gesetz am 20. September 2019 zugestimmt.

Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 41/2019, am 25.11.2019, verkündet.

Auf Basis dieses Gesetzes dürfen künftig keine Veröffentlichungen von Jubiläen im Amtsblatt mehr stattfinden. Diese Regelung wird ab sofort umgesetzt.

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Laut § 50 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, sowie Presse oder Rundfunk, auf deren Ersuchen eine Melderegisterauskunft zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erteilen.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dies erfolgt schriftlich in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig im Einwohnermeldeamt zu den bekannten Öffnungszeiten.

gez. i. A. Peter
Einwohnermeldeamt

Veranstaltungen

VERANSTALTUNGSTIPPS

Dezember 2021 / Januar 2022

Museum RENNSTEIG & MEE(H)R inkl. Touristinformation im OT Blankenstein

Öffnungszeiten **bis 23.12.2021**: Dienstag bis Samstag von 12:00 bis 16:00 Uhr

(Tel. Touristinformation 036642 29533)

vom 24.12.2021 bis 24.01.2022 bleibt das Museum, sowie die Touristinformation geschlossen.

Anfragen per Email bzw. auf Anrufbeantworter möglich.

Das Heimatmuseum im OT Harra bleibt weiterhin geschlossen. Die Adventsveranstaltungen fallen coronabedingt alle aus, das Weihnachtsangebot im Museum Harra bleibt aber bestehen.

Bücher, Karten, Glühwein, Liköre, Holzarbeiten und selbstgebackene Plätzchen können auf Wunsch nach telefonischer Terminvereinbarung gekauft werden.
(Tel.: 0176 32757510 Herr Wirth oder 0176 78411967 Herr Walkowiak)

Die Sportveranstaltungen finden unter Beachtung der aktuellen Corona-Regeln statt.

Der **Sportverein Blankenberg e.V.** lädt ein:

Montag	19:30 Uhr	Frauensport
Dienstag	19:00 Uhr	Tischtennis Senioren
Mittwoch	17:00 Uhr	Tischtennis Jugend
Donnerstag	18:30 Uhr	Volleyball Jugend
	20:00 Uhr	Volleyball Senioren
Freitag	19:00 Uhr	Tischtennis Senioren



Ansprechpartner bei Interesse:

Tischtennis	Ralf Mitsching	Tel.: 036651 30820
Frauensport	Sigrid Militzer	Tel.: 0151 50506833
Volleyball	Philip Seidel	Tel.: 0171 3160799

jeden Donnerstag **Volkssolidarität OG Harra**
14:00 Uhr ehemalige Schule Harra
Rentnertreff, Kaffee- und Spielenachmittag

jeden Dienstag und Freitag **POUND, Rockout, Workout** mit Jana Weidauer
18:45 Uhr in der Turnhalle der Grundschule Blankenstein,

Fußballtraining Junioren der Sportgemeinschaft Rotation Rosenthal

B und C Junioren	Montag und Mittwoch 16:30 Uhr
E Junioren	Dienstag 16:30 Uhr
F Junioren	wöchentliche Bekanntgabe durch Trainer
Bambini	Mittwoch und Freitag 16:00 Uhr

„Kicker für’s Kicken gesucht“ - Einstieg jederzeit möglich

Tel.: 0172 2505547 oder 0163 8031888



TIPP für Angler:

Verkauf von Erlaubnisscheinen zum Fischfang an den Saale-Auen (Tages-, Wochen- oder Jahreskarten) in der Touristinformation (nur mit gültigem staatl. Fischerschein) Verein Sportfischer Blankenberg e.V.

Rosenthal am Rennsteig, den 07.12.2021

Wilma Fidyka-Wirth und Tina Findeiß

Touristinformation Rosenthal am Rennsteig

E-Mail: touristik-info@blankenstein-am-rennsteig.de

Website: www.blankenstein-am-rennsteig.de



Das Team der Touristinformation bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und wünscht Ihnen Frohe Weihnachten, sowie ein gesundes Neues Jahr!



Sonstiges

Sprechzeiten der Seniorenbüro

Wir sind für Sie da:

- im Rathaus Wurzbach
Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
- im Museum „Rennsteig & Mee(h)r in Rosenthal/am Rennsteig Hauptstraße 15 gegenüber Pforte Mercer
Mittwoch von 09.00 - 12.00 Uhr
- im Rathaus in Remptendorf
Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr

Termine zurzeit nur nach vorheriger telefonischer Absprache.

Tel: 036652 - 30410

Mobil: 0151 - 20380240

Mail: Seniorenbuero.Wurzbach@diakonie-wl.de

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig

Dringende Behördengänge sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der aktuellen Corona-Regeln möglich!

Mo	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Di	09:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mi	geschlossen
Do	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Fr	08:00 Uhr - 11:00 Uhr

Neues vom mobilen Seniorenbüro

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser!
Ab dem 1. Januar 2022 gibt es Änderungen bei der gesetzlichen Pflegeversicherung. So stehen Pflegebedürftigen, welche Pflegesachleistung oder Kombinationsleistungen zustehen bei dem Pflegegrad 2 nun 724 €, bei dem Pflegegrad 3 nun 1363 €, dem Pflegegrad 4 nun 1693 € und bei dem Pflegegrad 5 nun 2095 € zur Verfügung. Für die Kurzzeitpflege stehen jährlich 1774 € zur Verfügung. Alle anderen Beträge wie zum Beispiel für den Besuch der Tagespflege, Pflegegeld, der Zuschuss für wohnraumverbessernde Maßnahmen wurden nicht erhöht.
Für die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel (Handschuhe, Bettschutzunterlagen, Desinfektionsmittel) wird der Anspruch von monatlich 60,00 € wieder auf 40,00 € begrenzt. Die Ausnahmeregelung wird somit aufgehoben.
Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Wussten Sie schon?

Zimt senkt den Blutzuckerspiegel
Zimt ist eines der beliebtesten orientalischen Gewürze. Aus der getrockneten Rinde des Zimtbäumchen gewonnen, besitzt er einen unverkennbaren Geschmack. Zimt und Zucker schmecken gut zusammen. Aber während gezuckerte Süßspeisen den Blutzucker hochschnellen lassen, kann Zimt sowohl die Blutzuckerwerte als auch den Cholesterinspiegel senken. Durch Hinzugabe von Zimt kann man also so manche Nascherei etwas entschärfen! Außerdem fördert Zimt den Fettabbau und kann daher beim Abnehmen nach den Feiertagen helfen. Einst war Zimt wertvoller als Gold. So wurde in mittelalterlichen Rezepten viel Zimt verwendet, um seinen Reichtum zu zeigen. In indischen Harems brannten Zimtstangen als Räucherwerk. Ihnen wurde eine aphrodisierende Wirkung zugeschrieben. In Österreich schenkte man seiner Angebeteten ein Sträußchen mit Zimtstangen zum Zeichen der Liebe. Denken wir an Zimt so kommen süße Erinnerungen an Omas Milchreis oder an ihren Apfelkuchen. Ein Teelöffel Zimt kann den Blutzuckerspiegel um nahezu 30 % senken und der Verzehr von Zimt steigert die Aufmerksamkeit! Also: Zimt liegt in der Luft!

Wie lange darf der Christbaum bleiben?

Höchste Zeit, dass der Weihnachtsbaum abgeräumt wird, dachte Greta. Die Nachbarin hatte ihren Baum gleich nach Silvester weggeschafft und machte sich schon lustig über sie. In Gretas Haus stand der Christbaum unverändert, obwohl sogar der Dreikönigsfeiertag schon vorbei war. "Die Kinder wollen ihn noch ein paar Tage behalten", rechtfertigte sich Greta vor der Nachbarin. Sie hatten in diesem Jahr ein schiefes, aber ein sehr dichtes Exemplar einer Tanne. Es war ein wunderschöner Nachmittag

gewesen, als Greta mit Kindern den Baum schmückte. Sie hängten ihn mit Strohsternen, die Lisa im Kindergarten gebastelt hatte, Lukas hatte sich Zimtsterne gewünscht, hier und da hing ein Lamettafaden. Oben auf der Spitze thronte der uralte Rauschgoldengel von Omi. Der Engel sah von Jahr zu Jahr mitgenommener aus, aber die Familie mochte ihn so wie er war.

Der Weihnachtsschmuck bei Gretas Nachbarin sah ganz anders aus: Sie hatte jedes Jahr einen perfekt geschmückten Baum, bei dem die Farben der Kugeln zu den Kerzen passten. Greta seufzte vor sich hin: „Unserer ist halt so eine Promenaden-Mischung!“ Nun neckte die Nachbarin Greta schon wieder: „Wenn du den Baum nicht bald abräumst, kannst du ihn gleich bis nächstes Jahr stehen lassen!“ Inseheim gab Greta ihr recht, der Baum stand inzwischen allen im Wege. Und längst verlor er seine Nadeln.

Sie gab sich also einen Ruck und holte die Schachteln aus dem Keller, in den sie immer den Christbaumschmuck aufbewahrte. Als ihr Mann nach Hause kam, rief sie ihm gleich zu: „Karl, lass uns heute den Baum abschmücken. Ich kann ihn langsam nicht mehr sehen! Weihnachten ist schon lange vorbei!“ „Och, der sieht doch noch gut aus!“ murmelte Karl und machte es sich auf der Couch bequem. Es lief gerade eine Nachrichtensendung. Der Sprecher sagte: „Immer mehr Familien behalten ihre Christbäume bis Mariä Lichtmess am 2. Februar!“ Karl und Greta sahen sich an: Das war erst in 2 Wochen! Greta setzte sich zu Karl aufs Sofa. Sie tranken ein Glas Wein und schauten fern. Ein ab-

geknickter trockener Zweig vom Christbaum hing schon vor der Matschscheibe, aber das störte sie gar nicht! (aus: Singliesel.de)

Die guten Vorsätze!

Ein neues Jahr geht auf die Reise, sehr ungewiss sind Weg und Ziel. Es zieht uns mit auf eigne Weise, in jedem Jahr das gleiche Spiel. Wir schwören, planen, ändern, streben und nehmen uns so vieles vor. Doch oftmals müssen wir erleben, am Ende tröstet der Humor.

Oft endet es wie es schon war - ein Prosit auf das neue Jahr! (aus: Hannelore Gewalt „Thüringen All meine Gedanken“)

Ich wünsche ein gesundes und schönes Weihnachtsfest sowie ein gutes neues Jahr und bleiben Sie gesund!

Benötigen Sie Hilfe, haben Sie Fragen dann wenden Sie sich an mich. Ich berate Sie gern!

In wirklich dringenden Angelegenheiten können Sie sich auch zwischen den Feiertagen an mich wenden. **Sie erreichen mich unter: Tel.: 0151 - 20380240**

Ihre Quartiersmanagerin Ute Grüner

Mobiles Seniorenbüro Wurzbach/Rosenthal am Rennsteig/ Remptendorf

Freistaat Thüringen

Externe Stellenausschreibung

Kennziffer 12-0302/5-54/2021

In der Verwaltung des Naturparks Thüringer Schiefergebirge, Obere Saale mit Sitz in 07338 Leutenberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Mitarbeiterin/Mitarbeiters für Regionalentwicklung und Umweltbeobachtung

unbefristet zu besetzen.

Das **Aufgabengebiet** umfasst insbesondere

- die Mitwirkung im Bereich Regionalentwicklung insbesondere die Mitarbeit
- bei der Projekt- und Netzwerkentwicklung mit den Naturpark-Partnern in verschiedenen Wirtschaftsbereichen
- die Unterstützung der laufenden Betreuung und Unterstützung der Naturpark-Partner im Sinne von Qualitätskriterien
- die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung von Umweltbeobachtungsprojekten, Veranstaltungen und naturkundlichen Bestandserfassungen sowie die Durchführung von praktischen Landschaftspflegemaßnahmen
- die Mitarbeit bei öffentlichen Vergabeverfahren und die vertretungsweise Rechnungsbuchung.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird zwingend erwartet:

- eine abgeschlossene geeignete Berufsausbildung, vorzugsweise im kaufmännischen Bereich oder im Bereich der öffentlichen Verwaltung (z.B. als Verwaltungsfachangestellte/r)
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zum Führen der vorhandenen Dienst-Kfz, darunter auch Transporter, PKW mit Anhänger
- Bereitschaft zur Tätigkeit auch außerhalb der Regelarbeitszeit (Wochenende, Abend, Feiertage, mehrtägige Dienstfahrten)
- die gesundheitliche Eignung und Bereitschaft zur Betreuung lebender Kleintiere sowie zu Einsätzen im Gelände

Idealerweise verfügen Sie über

- Kenntnisse von Verwaltungsabläufen,
- Erfahrungen in der Projektorganisation und -management,
- Kenntnisse im Umgang mit Finanzen, z.B. in der Auftragsvergabe,
- Kenntnisse zu einzelnen Tier- und Pflanzenartengruppen sowie zu Biotoptypen oder
- Berechtigungsscheine für Kettensäge und Freischneider.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, Angaben zur Erfüllung der obenstehenden Voraussetzungen zu machen

und ggf. entsprechende Belege beizufügen. Die zwingend geforderten Qualifikationen sind anhand von Zeugnissen o. ä. nachzuweisen.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis. Die Eingruppierung erfolgt bei Erfüllung der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen in die Entgeltgruppe E 6 TV-L.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich auch für Teilzeitbeschäftigung geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an alle Geschlechter.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen besonders berücksichtigt.

Ihre vollständige, aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 03.12.2021 (Posteingang) unter Angabe der Kennziffer 12-030215-5412021

an das
 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
 Referat 12 „Personal, Organisation“
 Beethovenstraße 3
 99096 Erfurt

Bitte beachten Sie, dass keine Eingangsbestätigungen versendet werden. Es werden nur vollständige Bewerbungen berücksichtigt. Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie sowie nicht in Mappen oder Heftern einzureichen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber ordnungsgemäß vernichtet. Sofern Sie einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag beifügen, senden wir Ihnen die Bewerbungsunterlagen zurück. Mit der Bewerbung oder einem Vorstellungsgespräch verbundenen Kosten werden nicht erstattet.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf die Datenschutzzinformationen gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unter <https://umwelt.thueringen.de/ministeriumstellenausschreibungen/#C20065> verwiesen.

Termine Amtsblatt 2022

Ausgabe	Redaktionsschluss	Erscheinungstag
01/2022	10.01.2022	21.01.2022
02/2022	07.02.2022	18.02.2022
03/2022	07.03.2022	18.03.2022
04/2022	04.04.2022	16.04.2022
05/2022	09.05.2022	20.05.2022
06/2022	13.06.2022	24.06.2022
07/2022	11.07.2022	22.07.2022
08/2022	15.08.2022	26.08.2022
09/2022	05.09.2022	16.09.2022
10/2022	10.10.2022	21.10.2022
11/2022	07.11.2022	18.11.2022
12/2022	05.12.2022	16.12.2022

Mehrkindfamilienkarte Thüringen schafft ganzjährig Freizeiterlebnisse für große Familien

Für Familien war das zurückliegende Jahr überaus herausfordernd. Umso wichtiger, dass diese sich und ihren Kindern immer wieder kleine Lichtblicke schaffen. Gemeinsame Freizeiterlebnisse können solche Lichtblicke sein.

Mit der Mehrkindfamilienkarte haben Familien auch in der kalten Jahreszeit die Möglichkeit, ihre Freizeit möglichst kostengünstig zu verbringen. Ob in einer Therme, einem Indoor-Kletterpark, einem Experimentierraum oder in der Eishalle. Die Mehrkindfamilienkarte bietet über 100 Ausflugsziele in ganz Thüringen. Darunter sind neben Kulturpartnern wie Museen oder Burgen mittlerweile auch viele Ausflugsziele, die Bewegung und Aktivität versprechen und das zum Preis einer regulären Familieneintrittskarte; unabhängig von der Familiengröße.

Dies wissen auch die Nutzer der Karte sehr zu schätzen. In diesem Jahr profitieren schon über 3.000 Kinder und deren Familien von den Angeboten.

Zusätzlich erwarten die Karteninhaber in der Vorweihnachtszeit regelmäßig Verlosungen oder andere tolle Aktionen.

Weitere Informationen zur Mehrkindfamilienkarte und den Ausflugszielen gibt es unter www.familienkarte-thueringen.de. Hier kann die Karte gleich kostenlos beantragt werden.

Sonntag, 16.01.

09:00 Uhr Pottiga Gottesdienst
10:30 Uhr Ullersreuth Gottesdienst

Sonntag, 23.01.

09:00 Uhr Sparnberg Gottesdienst
10:30 Uhr Frössen Gottesdienst

Kurzfristige Änderungen sind möglich!
Gottesdienstbesuch aktuell mit 3G-Nachweis!
Es gelten die allgemeinen Infektionsschutzregeln!

NEU: Die Kirchengemeinden und alle Themen und Termine finden Sie jetzt auch unter <http://www.evangelische-kirchen-blankenbergs-gefell.de>

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig
Herausgeber und Redaktion: Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, OT Blankenstein, Rennsteig 2, 07366 Rosenthal am Rennsteig, Tel.: 03 66 42 / 29 60 0, Fax: 03 66 42 / 29 60 28
Gesamtherstellung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für Anzeigen: Yasmin Hohmann, LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträgen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Blankenberg

Donnerstag, 16.12.

20:00 Uhr Sparnberg Abendandacht

4. Advent, 19.12.

16:30 Uhr Blankenberg Musikalische Adventsandacht

Heilig Abend, 24.12.

15:00 Uhr Blankenberg Christvesper
15:00 Uhr Frössen Christvesper
16:30 Uhr Hirschberg Christvesper
16:30 Uhr Pottiga Christvesper
16:30 Uhr Sparnberg Christvesper
18:00 Uhr Ullersreuth Christvesper
22:00 Uhr Blankenberg Christnacht

Christfest, 25.12.

09:00 Uhr Ullersreuth Gottesdienst
10:00 Uhr Pottiga Gottesdienst

2. Weihnachtstag, 26.12.

09:00 Uhr Frössen Gottesdienst
10:00 Uhr Sparnberg Gottesdienst

Altjahresabend, 31.12.

15:00 Uhr Hirschberg Gottesdienst mit Abendmahl
16:30 Uhr Blankenberg Gottesdienst mit Abendmahl

Donnerstag, 06.01.

20:00 Uhr Pottiga Abendandacht

Sonntag, 09.01.

13:30 Uhr Blankenberg Regionalgottesdienst